

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27. Dezember 2023

6. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE REGELUNG DER ABFALLGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 18. Dezember 2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr.116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Tourismusunternehmen zuzurechnen sind.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z. B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Behälterentleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für betriebliche Speisereste (Sautrank)
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen und -wohnhäuser

c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Restabfall
- b) Gebühr für Sperrmüll
- c) Gebühr für Sautrank
- d) Gebühr für die Entleerung von Restabfallbehältern
- e) Gebühr für die Entleerung von Bioabfallbehältern

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Z. B.:

- Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und/oder Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen, Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen entstehen
- Direkte Verwaltungs- und andere direkte Kosten
- Anteilige Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und/oder Behandlung der Restabfälle, Bioabfälle, Sautrank und Sperrmüll verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll und für sperrige Gartenabfälle dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Bei in den folgenden Punkten genannten Entgelten handelt es sich jeweils um Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte, Ferienwohnungen und sonstige Abfallbesitzer wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe errechnet sich auf Basis des tatsächlichen Anfalls von Bio- und Restabfall der vorangegangenen Rechnungsperiode.

Sie beträgt für das laufende Jahr 18 Cent pro kg, mindestens jedoch 95,00 Euro pro Jahr.

- (3) Die Abfuhrgebühr beträgt:
- | | |
|--|---------------------|
| a) Für 60-Liter-Restabfallsäcke | 11,60 Euro |
| Für Benutzer von Restabfallsäcken besteht eine Pflichtabnahme von 10 Säcken pro Jahr. Diese werden vorgeschrieben und können gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung abgeholt werden. | |
| b) Für Entleerungen von Behältern mit Restabfall | 0,50 Euro pro kg |
| c) Für Entleerungen von Behältern mit Bioabfall | 0,42 Euro pro kg |
| d) Für Sautrank | 0,30 Euro pro Liter |
| e) Für Abgabe von Sperrmüll | 0,45 Euro pro kg |
| f) Für Abgabe von Altholz | 0,45 Euro pro kg |
| g) Für Abgabe von Grünschnitt | 0,18 Euro pro kg |
| h) Die Abgabe von Altmetall, Elektrogeräten und Sonderabfall erfolgt gratis. | |

§ 5

Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Rest- und Bioabfallbehältern wird monatlich vorgeschrieben.
- (3) Grund- und Entleerungsgebühren sind jeweils innerhalb eines Monats ab Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Restabfallsäcke ist bei deren Übernahme zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für Sperrmüll und sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle beim Haus abgeholt, sind die anfallenden Kosten gleich bei der Abholung zu bezahlen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 13.01.2012, Zahl 101/2012-628503/mfl, in der Fassung vom 28.03.2023, Zahl 101/2023 epr, außer Kraft

Der Bürgermeister:

Gerhard Lucian